

# Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	<i>Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes</i>
Institution/Verband/Körperschaft:	<i>Gasnetz Hamburg GmbH</i>
Datum der Stellungnahme:	24.03.2023
Sonstiges	

## Stellungnahme

### 1 Stellungnahme zu § 2a

---

#### 1.1 Gesetzestext

Folgende Maßnahmen liegen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erreichung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit:

1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen, [...]

#### 1.2 Bewertung Gasnetz Hamburg

Grüner Wasserstoff ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende, insbesondere für die Anwendung in der Industrie und im Schwerlastverkehr. In der Freien und Hansestadt Hamburg wird durch den Hafen und die ansässigen Industrieunternehmen ein großer Wasserstoffbedarf entstehen, um die Klimaziele erreichen zu können. Die Erzeugung von grünem Wasserstoff ist somit für den Wirtschaftsstandort Hamburg ebenso von überragendem öffentlichem Interesse, wie die Erzeugung von grünem Strom.

#### 1.3 Formulierungsvorschlag

Folgende Maßnahmen liegen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erreichung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit:

1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von **Strom, Wärme oder Wasserstoff** aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen, [...]

## **2 Stellungnahme zu § 8 Abs. 1**

---

### **2.1 Gesetzestext**

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes den Anschluss zu beheizender bzw. zu kühlender Gebäude an eine Einrichtung zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme oder Nah- und Fernkälte (Anschlussgebot) und deren Benutzung (Benutzungsgebot) vorzuschreiben. [...]

### **2.2 Bewertung Gasnetz Hamburg**

Gasnetz Hamburg begrüßt ausdrücklich eine (auch im bisherigen HmbKliSchG bereits bestehende) Regelung zum Vorschreiben von Gebieten mit Anschluss- und Benutzungsgebot für bestimmte Wärme- oder Kälteversorgungstechnologien. Eine möglichst frühzeitige Anwendung dieser Regelung durch den Senat kann die Umsetzung einer integrierte Netzplanung stützen.

## **3 Stellungnahme zu § 17 Abs. 1**

---

### **3.1 Gesetzestext**

(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage ab dem 1. Januar 2027 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 erreicht wurden, verpflichtet, mindestens 65 v.H. des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken.

### **3.2 Bewertung Gasnetz Hamburg**

Gasnetz Hamburg steht hinter den Klimazielen der Freien und Hansestadt Hamburg und begrüßt ausdrücklich diese Formulierung.

## **4 Stellungnahme zu § 17 Abs. 7**

---

### **4.1 Gesetzestext**

(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. die Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien nach Absatz 1, [...]

### **4.2 Bewertung Gasnetz Hamburg**

In der bisher gültigen Fassung der HmbKliSchUmsVO werden in § 6 die anerkannten erneuerbaren Energien definiert. Diese sind solare Strahlungsenergie, Umweltwärme, Geothermie, feste, flüssige und gasförmige Biomasse. Um die Klimaziele der Stadt möglichst frühzeitig zu erreichen, sollte analog zu Biomethan auch grüner Wasserstoff als anerkannte erneuerbare Energie in die Verordnung aufgenommen werden.

## 5 Stellungnahme zu § 28 Abs. 1

---

### 5.1 Gesetzestext

Energieunternehmen, Entsorgungsträger, Verteilnetzbetreiber, Messdienstleister und öffentliche Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck der Führung des Wärmekatasters und des Monitorings im Gebäudebereich ihnen vorliegende Daten gemäß § 26 Absatz 4 zu übermitteln.

### 5.2 Bewertung Gasnetz Hamburg

Gasnetz Hamburg unterstützt die Freie und Hansestadt Hamburg bei der Umsetzung und dem Monitoring der Klimaschutzmaßnahmen. Ein Tool wie das Wärmekataster bietet eine gute Ausgangsbasis für die Planung zu klimaneutraler Gebäudewärme.

Der § 28 Abs. 1 steht im Widerspruch zu Bundesrecht, konkret zu den §§ 49 und 50 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Soweit er zu den §§ 49 und 50 MsbG in Widerspruch steht findet er keine Anwendung (Art. 31 GG).

Als Messtellenbetreiber ist Gasnetz Hamburg an die §§ 49 und 50 MsbG gebunden. Die personenbezogenen Daten der Anschlussnehmer dürfen nur von berechtigten Stellen gem. § 49 Abs. 2 MsbG verarbeitet werden. Die Freie Hansestadt Hamburg und ihre Behörden sind keine berechtigten Stellen i.S.d. § 49 Abs. 2 MsbG. Eine Verarbeitung dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder ist ausdrücklich unzulässig (§ 49 Abs. 1 Satz 2 MsbG).

Die Übermittlung und Verarbeitung der Daten ist möglich, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn die Daten vorab aggregiert und dadurch anonymisiert werden. Für die Analyse in Form eines Wärmekatasters mit Kartendarstellung wäre dann zwischen anfragender Behörde und Messstellenbetreiber ein sinnvolles Aggregationslevel zu finden, welches aussagekräftig und operativ mit einem vertretbaren Aufwand umsetzbar ist.

### 5.3 Formulierungsvorschlag

Energieunternehmen, Entsorgungsträger, Verteilnetzbetreiber, Messdienstleister und öffentliche Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck der Führung des Wärmekatasters und des Monitorings im Gebäudebereich ihnen vorliegende Daten gemäß § 26 Absatz 4 zu übermitteln. **Personenbezogene Daten werden nicht übermittelt. Die Daten werden in aggregierter Form übermittelt.**